



EPR - Erweiterte Herstellerverantwortung

Stand: Januar 2025

Seit dem 1. Juli 2023 sind in Ungarn die Erweiterte Herstellerverantwortung (Extended Producer Responsibility - EPR) und auch die EM-Verordnung Nr. 8/2023 über die damit verbundenen EPR-Gebühren in Kraft. Für die Abfallbewirtschaftung ist in Ungarn die Konzessionsgesellschaft MOHU zuständig und finanziert diese aus der von den Herstellern eingezahlten EPR-Gebühr. Die EPR-Gebühr löste bei den meisten Produktkategorien die frühere "Produktgebühr für Umweltschutz" (KVTD) ab.

Die Registrierungs-, Melde- und Zahlungspflicht erstreckt sich seit dem 1. Juli 2023 auf die Hersteller von Verpackungen, bestimmten Einwegprodukten aus Kunststoff, elektrischen und elektronischen Geräten, Batterien und Akkumulatoren, Kraftfahrzeugen, Reifen, Werbematerialien und Büropapier, Speiseölen und -fetten, Textilerzeugnissen und Holzmöbeln. Von der neuen Pflicht sind auch ausländische Online-Händler betroffen.

Seit dem 1. Januar 2025 wurde die doppelte Verpflichtung zur erweiterten Herstellerverantwortung (EPR) und zur Produktabgabe (EPC) mit Ausnahme von Kunststofftragetaschen abgeschafft. Für ausländische Online-Händler bedeutet dies eine administrative Erleichterung, nachdem sie in Zukunft keine Steuernummer mehr in Ungarn beantragen müssen, um ihren Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Umweltproduktabgabe nachzukommen. Für Kunststofftragetaschen gilt weiterhin auch die Produktgebührenpflicht.

Hersteller der aufgezählten Produkte müssen mit der Konzessionsgesellschaft einen Vertrag abschließen und sich gleichzeitig bei der Abfallbehörde registrieren. Die Datenmeldung muss bei der Abfallbehörde vierteljährlich erfolgen. Die Rechnung über die zu zahlende Gebühr wird aufgrund der Mengenmeldung von der Konzessionsgesellschaft ausgestellt.

Die Zahlungspflicht entsteht mit dem erstmaligen Inverkehrbringen. Als erstes Inverkehrbringen gilt die erste entgeltliche oder unentgeltliche inländische Eigentumsübergabe, die Verwendung zu eigenen Zwecken, die Auslagerung aus einem Steuer- oder Konzessionslager sowie der Verkauf durch ausländische Onlineshops.

Gebührensätze

Berechnungsgrundlage für beide Gebühren ist das Gewicht. Die EPR-Gebühr muss nach sog. KF-Codes gemeldet werden.

Bezeichnung des Produkts	EPR-Gebührensatz/Kg
Verpackungsmaterialien aus	
Kunststoff	219
Papier, Pappe und Karton als Verpackung	173
Einwegkunststoffprodukte	113
Bildschirme, Monitore	362
Lampen	306
Große elektrische Geräte	124
Fotovoltaikanlagen	63
Kleine Datenverarbeitungs- und Telekommunikationsgeräte	261
Gerätebatterien, Akkumulatoren	160
Autobatterie, Akkumulator	238
Reifen	137
Büropapier	128
Werbeträgerpapier	94
Frittieröl und -fett Textilprodukte*	36
Textilprodukte*	145
Holzmöbel*	17

Gern beraten wir Sie auch in speziellen Fragen zu diesem Thema.

Kontakt

Deutsch-Ungarische Industrie- und Handelskammer Bereich Recht, Steuern und Investitionen H-1024 Budapest, Lövőház u. 30.

Kornélia John

Telefon: (0036-1) 345-7642; Fax: (0036-1) 345-7652

E-Mail: john@ahkungarn.hu Internet: www.duihk.hu

Die oben stehenden Informationen wurden sorgfältig recherchiert und geprüft. Für eventuelle Schäden, die sich aus der Verwendung dieser Informationen ergeben, übernehmen wir keine Haftung.